# Antrag auf Abschluss eines Vertrages im Rahmen des Vertragsnaturschutzes

# - Flächenantrag -

für nachfolgend aufgeführte/aufgeführtes Vertragsmuster

Grünland	Ackerland
☐ Weidegang	$\square$ Rastplätze für wandernde Vogelarten
☐ Weidewirtschaft	☐ Kleinteiligkeit im Ackerbau
☐ Weidewirtschaft Moor	(nur Biobetriebe)
☐ Weidewirtschaft Marsch	☐ Ackerlebensräume
☐ Weidelandschaft Marsch	
☐ Grünlandwirtschaft Moor	
☐ Halligprogramm	
Senden Sie den Antrag bis spätestens 01.0	07.2021 an die
Landgesellschaft Schleswig-Holstein n	nbH, Fabrikstraße 6, 24103 Kiel
Unvollständig oder unleserlich ausgef Unterlagen können nicht bearbeitet w	üllte Anträge sowie Anträge mit fehlenden erden.
Anschrift	
	D):
Betriebsbezeichnung laut Antrag auf Direk	tzahlungen:
Name:	
Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:	
Postleitzahl, Wohnort:	
Kreis:	
Fax (Vorwahl/Nummer):	
Telefon (Vorwahl/Nummer):	
Mobiltelefon:	
E-Mail-Adresse:	
Zuständige Außenstelle LLUR:	
Falls dieser Antrag zusammen mit einer Lo Landschaftspflege (DVL)gestellt wurde, bit	okalen Aktion oder dem Deutschen Verband für te angeben:
☐ Lokale Aktion	
□ DVL	

Bankverbindung
Bitte unbedingt die bereits zu anderen landwirtschaftlichen Förderungen ohnehin benutzte Bankverbindung benennen.
Bankname:
IBAN: DE
Angaben zum Betrieb
Ich bin / Wir sind als Betriebsinhaber/in eine natürliche oder juristische Person bzw. eine Vereinigung derartiger Personen und übe/n eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß Artikel 4, Absatz 1 c der EU VO 1307/2013 mit dem Sitz des Betriebes im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft aus.
□ Ja
□ Nein
Anmerkung: Landwirtschaftliche Tätigkeit umfasst - vereinfacht dargestellt -
<ol> <li>die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke</li> <li>die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche anhand eines von der EU-Kommission vorgegebenen Rahmens</li> <li>die Ausübung einer Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen</li> </ol>
Ich betreibe eine gewerblich genutzte Website.
□ Ja
□ Nein
Bemerkungen (Nur von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH auszufüllen.)

Bestand auf den beantragten Flächen bereits	ein Vertrag?
□ Ја	
☐ Teilweise	
□ Nein	
Wenn ja, bitte ausfüllen:	
Vertragsnummer:	
Ggf. vorherige/r Vertragspartner/in:	
Wenn bekannt, Betriebsnummer:	
Es sind bereits Biotop gestaltende Maßnahme $\hfill\Box$ Ja	n durchgeführt worden:
□ Nein	
Auf den <u>beantragten</u> Flächen habe ich auch an bereits:	ndere Förderungen beantragt oder erhalte sie
□ Nein	
Wenn ja, bitte ankreuzen:	
☐ Erstaufforstungsprämie	$\hfill\Box$ Emissionsarme und gewässerschonende
$\hfill \square$ Förderung ökologischer Anbauverfahren	Ausbringung von Wirtschaftsdünger
☐ Winterbegrünung	$\square$ Vielfältige Kulturen im Ackerbau

<u>Dieser Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn folgende Unterlagen beigefügt werden:</u>

- **Anlage Flächennutzungsnachweis (FNN)** des aktuellen Sammelantrages für die beantragten Feldblöcke, in dem die beantragten Schläge deutlich gekennzeichnet sind.
- Bei abweichender Vertragsfläche von der Teilfläche der Parzelle im FNN ist ein **GIS-Ausdruck** der relevanten Fläche (ohne Hintergrundbilder) mit manuell eingezeichneter Vertragsfläche beizufügen.
- **Aktuelle Liegenschaftsbuchauszüge mit Eigentümernachweis,** sofern sich die Fläche nicht im Eigentum des Antragstellers befindet.
- Bei Pachtflächen: eine **Kopie des Pachtvertrages** (Laufzeit mindestens bis Ende des Vertrages)

## **Erklärung**

Mir ist bekannt,

- 1. dass der Verpflichtungszeitraum mindestens 3 Jahre für die Vertragsmuster "Weidegang", "Weidewirtschaft", "Weidewirtschaft Moor" und "Rastplätze für wandernde Vogelarten" bzw. 5 Jahre für die anderen Vertragsmuster beträgt. Beim Übergang des Betriebes (ganz oder teilweise) bzw. des Nutzungsrechtes an den beantragten Flächen auf einen anderen Nutzungsberechtigten während dieses Verpflichtungszeitraumes kann die bis dahin gewährte Ausgleichszahlung zurückgefordert werden, es sei denn, die Nachfolgerin/der Nachfolger ist bereit, die Verpflichtungen für die restliche Dauer des Verpflichtungszeitraumes zu übernehmen und sie/er erfüllt die Voraussetzungen dafür,
- 2. dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU sowie die entsprechenden Rechnungshöfe und Prüfinstanzen das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigungszahlung durch Kontrollmaßnahmen (zum Beispiel. durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) auch nachträglich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen,
- 3. dass bei im Rahmen von Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen getroffenen Feststellungen, wonach Antragsangaben nicht stimmen oder die Bedingungen nicht eingehalten werden/wurden, mit erheblichen Sanktionen zu rechnen ist, die unter Umständen auch für die Vergangenheit zu Kürzungen, in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes zum völligen Verlust beantragter Zahlungen sowie ggf. auch zu Strafverfolgungsmaßnahmen führen können. Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber erhalten keine Zahlungen, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.

Mir ist weiterhin bekannt, dass die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen wie den Vertragsnaturschutz gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/288 vom 13.02.2019 die Verpflichtungen betreffen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 Anhang II der Verordnung (EU) 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 1307/2013 sowie die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und im gesamten Betrieb einzuhalten nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 verpflichtenden Anforderungen hinausgehen.

Darauf fußend sind folgende **anderweitigen Verpflichtungen** einzuhalten:

#### - Cross Compliance

Einhaltung von Grundanforderungen und Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in den Bereichen

- Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen
- Tierschutz
- Erhaltung von Dauergrünland (über Greening-Vorschriften geregelt),
- nationale Bestimmungen, die die zuvor genannten Anforderungen konkretisieren, Verstöße gegen diese Vorschriften führen zusätzlich zu einer Kürzung der gesamten Direktzahlungen (Betriebsprämie und Agrarumweltmaßnahme).

Entsprechende Informationen zum Inhalt der so genannten anderweitigen Verpflichtungen können Sie im Internet über die "<u>Informationsbroschüre für Direktzahlungsempfänger - Cross Compliance</u>" erhalten (Pfad: Landwirtschaft → Cross Compliance).

#### - Dauergrünlanderhaltungsgebot

Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Dauergrünland zu erhalten. Diese Verpflichtung wird mit Hilfe eines mehrstufigen Verfahrens umgesetzt. Die

Region Schleswig-Holstein/Hansestadt Hamburg hat jährlich auf der Grundlage der Anträge auf Direktzahlungen den Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche zu ermitteln. Verglichen wird dieser jährlich neu ermittelte Wert mit einem Basiswert. Dieser errechnet sich unter anderem aus dem Anteil der Dauergrünlandflächen des Jahres 2005, die bereits im Jahre 2003 Dauergrünland gewesen sind, an der im Jahr 2005 von den Antragstellern angegebenen landwirtschaftlichen Fläche. Es sind die Vorschriften des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes Schleswig-Holstein zu beachten.

#### Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand

Die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen Zustand wird in sieben Bereiche unterteilt, hierzu gehören:

- Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufern
- Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, falls entsprechende Verfahren vorgesehen sind,
- Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung
- · Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung,
- Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung,
- · Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden,
- Erhaltung von Landschaftselementen.

Mir ist weiterhin bekannt, dass mit Ausnahme kircheneigener Flächen <u>eine Förderung von Flächen</u>, die im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder der Stiftung Naturschutz stehen, in der Regel nicht möglich ist; Ausnahmemöglichkeiten bei den Vertragsmustern "Weidewirtschaft" (Variante als "Halboffene Weidelandschaft") "Kleinteiligkeit im Ackerbau" und "Halligprogramm" sind vorab bei der LGSH zu erfragen. Die Eigentümer betreffender Flächen sind in der Anlage aufzuführen. Mir ist bewusst, dass falsche Angaben hierzu strafrechtliche Relevanz besitzen und entsprechend geahndet werden (siehe auch "Sonstige Hinweise", 3. Absatz.

Ich versichere darüber hinaus, dass die beantragten Flächen nicht bereits mit Mitteln der öffentlichen Hand gefördert wurden (z. B. beim Erwerb der Flächen). und keine öffentlichrechtlichen Auflagen oder Bestimmungen hinsichtlich der Nutzung bestehen (z. B. Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen).

Im Übrigen verpflichte ich mich ausdrücklich, künftig jährlich fristgerecht den sog. Sammelantrag Agrarförderung sowie den Zahlungsantrag VNS bei der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume einzureichen.

## **Sonstige Hinweise**

Mir ist bekannt, dass gemäß § 264 Abs. 8 Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), Tatsachen subventionserheblich sind, die durch oder aufgrund eines Gesetzes vom Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet worden sind oder von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention gesetzlich abhängig ist. Ich erkenne an, dass insbesondere folgende (Antrags-)Angaben subventionserheblich sind:

Antragsteller/Adresse, Größenangaben zur Antragsfläche, öffentlich-rechtlicher bzw. privatrechtlicher Status der Antragsflächen, Änderungen gegenüber der beantragten Flächenbewirtschaftung, evtl. Betriebsauf- bzw. -übergabe, Nichterfüllung von Bewirtschaftungsauflagen, Angaben zu öffentlichen Finanzierungshilfen (zum Ausschluss unzulässiger Doppelförderung). Mir ist bewusst, dass falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben hierzu einen Subventionsbetrug im strafrechtlichen Sinne begründen können.

Mir ist bekannt, dass sich die Europäische Gemeinschaft aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 an der Zuwendung beteiligt. Zu den Details der von der EU in diesem Zusammenhang vorgesehenen jährlichen Veröffentlichung Personen bezogener Daten zu Empfängern und Förderbeträgen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 1306/2013

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung) wird zu der diesem Antrag beigefügten Anlage zur sog. Transparenzinitiative bestätigt, diese zur Kenntnis genommen zu haben.

### **Datenschutz und Kontrollen**

Erklärung der Zahlstelle EGFL/ELER zur Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Verantwortlicher im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist das

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) als Zahlstelle EGFL/ELER¹ Postfach 71 51

24106 Kiel.

Die oder der Datenschutzbeauftragte im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit den Artikeln 37 ff. der Datenschutz-Grundverordnung ist zu erreichen unter der oben genannten Postanschrift des Ministeriums sowie elektronisch über das Funktionspostfach datenschutz@melund.landsh.de.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Auszahlung der beantragten Förderung, die vollständig oder anteilig aus Mitteln des EGFL oder ELER finanziert wird, sowie zur Erfüllung der weiteren Verpflichtungen, welche der Zahlstelle EGFL/ELER durch die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 betreffend der Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der europäischen Fonds auferlegt worden sind (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 86 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 117 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Artikel 224 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013). Zu den Verpflichtungen der Zahlstelle EGFL/ELER gehört auch die nachträgliche Veröffentlichung der Begünstigten des europäischen Fonds im Internet (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit § 2 Agrar-Fischerei-Fonds-Informationen-Gesetz). Sofern die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben hat, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zudem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung.

Die personenbezogenen Daten können an folgende Empfänger im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 9 der Datenschutz-Grundverordnung weitergegeben werden:

- Bescheinigende Stelle und zuständige Behörde im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der Artikel 9 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013;
- Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft zur Finanzmittelbereitstellung durch die Europäische Kommission und den Bund sowie zur Veröffentlichung der Daten der Begünstigten der europäischen Fonds;
- **Bundeskasse** zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen;

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Teil der Zahlstelle EGFL/ELER ist auch das Referat 64 "Ländliche Entwicklung" im Ministerium für Inneres, ländliche Entwicklung und Integration (MILI). Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, das Landeslabor Schleswig-Holstein, der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein sind dezentrale Dienste der Zahlstelle EGFL/ELER. Die Landgesellschaft Schleswig-Holstein und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sind andere beauftragte Einrichtungen der Zahlstelle EGFL/ELER.

• **Bundesrechnungshof** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Bundeshaushaltsordnung;

- Europäische Kommission, Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Räume (GD AGRI) zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, 1306/2013, 1307/2013 und 1308/2013;
- **Europäischer Rechnungshof** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 287 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union;
- Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein und Finanzämter zur Unterrichtung über die Zahlung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung;
- Landeskasse Schleswig-Holstein zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen;
- Landesrechnungshof Schleswig-Holstein zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Landeshaushaltsordnung;
- Verwaltungsbehörde ELER im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.
- **Wissenschaftliche Einrichtungen**, die vom Land Schleswig-Holstein mit der Auswertung und Evaluation von Förderprogrammen des Landes beauftragt wurden.

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der europäischen Fonds) erforderlich ist. Die Daten werden mindestens bis zum 31.12.2027 gespeichert. Bei Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen werden die Daten nach dem Jahr, in dem die betreffenden Beträge vollständig bei dem Begünstigten wiedereingezogen und den Fonds gutgeschrieben wurden, oder nach dem Jahr, in dem die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestimmt wurden, noch mindestens drei Jahre lang gespeichert. Im Falle eines Konformitätsabschlussverfahrens gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden die Daten noch mindestens ein Jahr nach Abschluss dieses Verfahrens oder, wenn ein Konformitätsbeschluss Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ist, noch mindestens ein Jahr nach Abschluss dieses Verfahrens gespeichert.

Von der Verarbeitung betroffene Personen haben nach der Datenschutzgrundverordnung folgende Rechte:

- Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die von der Verarbeitung betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 9 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der von der Verarbeitung betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die von der Verarbeitung betroffene Person die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 11 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierten Verfahren durchgeführt wird, steht ihr gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, kann sie jederzeit eine Beschwerde hiergegen bei der oder dem

Landesbeauftragten für Datenschutz erheben (Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung).

 Wenn die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt hat, kann sie diese jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Artikel 7 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung).

Der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH sind durch Vertrag vom 19/.22.12.2008 in der Fassung vom 06.01.2012 vom Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen worden. Insoweit ist die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH als "öffentliche Stelle" im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz und als "Daten verarbeitende Stelle" im Sinne des § 2 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz anzusehen.

Ort, Datum:		 	
Unterschrift:	 	 	

### Anlage: Eigentümer/in der beantragten Flächen

Keine Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher oder öffentlich geförderter Flächen. Flächen im Eigentum der Kirche können gefördert werden.

Die Nummer der Eigentümerin oder des Eigentümers ist unbedingt in den Flächennachweis (siehe Folgeseiten) zu übernehmen. Ist der Antragsteller selber Eigentümer, ist im Flächennachweis die "1" einzutragen.

\* Die Spalte PV / LB wird von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH ausgefüllt.

Eigentümer Nr.	Name der Eigentümerin oder des Eigentümers	PV*	LB*
1	Antragsteller/in ist selber Flächeneigentümer/in		
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			

Name:													
Graue Felde	er werden von der Lan	dgesellschaft Scl	nleswig-	-Holstein mbH au	usgefüllt.								
Beantragt v	vird die Aufnahme folg	gender Flächen <b>(</b> 1	ür jed	en beantragten	Feldblo	ck ist e	ine eigene Zei	le zu v	erwe	nden)	:		
							beantragte <b>Nettofläche</b>	Beantragt wird: Bitte ankreuzen!				geändert (Grund) *)	V-Art
Parzellen- Nummer	Feldblock-Nummer DE-SH-LI	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Eigentümer (Nr.)	FeldblocK: Ganz/ Teilweise	in Hektar Are Quadratmeter	Grünland	Ackerlebensräume	Kleinteiligkeit im Ackerbau	Rastplätze		
*) Bemerku	ungen zu Änderungen							geprü	ft (Dat	um, Ha	ndzeic	then):	

				beantragte Nettofläche				Beantragt wird: Bitte ankreuzen!				geändert (Grund) *)	V-Art
Parzellen- Nummer	Feldblock-Nummer DE-SH-LI	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Eigentümer (Nr.)	FeldblocK: Ganz/ Teilweise	in Hektar Are Quadratmeter	Grünland	Ackerlebensräume	Kleinteiligkeit im Ackerbau	Rastplätze		
*) Bemerku	ingen zu Änderungen							geprü	ft (Dat	um, Ha	ndzeic	hen):	

### Veröffentlichung und Verarbeitung von Daten

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
  - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
  - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
  - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist:
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland:1.250 €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund

der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABI. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG, BGBI I 2008, 2330),
- Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV, eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – <u>Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)</u> von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119 vom 4.Mai 2016, S.1; L 314 vom 22.November 2016, S.72; L 127 vom 23. Mai 2018, S.2) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die <u>Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten</u> hinweist.